

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 17.09.2022

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilweiser) Punktabzug; z. B. Abzug von $\frac{1}{2}$ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (14 Punkte)

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG liegen vor: <ul style="list-style-type: none">• Kind i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG• 14. Lebensjahr noch nicht vollendet• zum Haushalt gehörend
Die Kosten für den Klavierlehrer sind nicht abzugsfähig , da es sich um Aufwendungen für Unterricht bzw. zur Vermittlung besonderer Fähigkeiten handelt , auch wenn in dieser Zeit (auch) eine Betreuung erfolgt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG, Rz. 8 BMF-Schreiben vom 14.03.2012).
Die Kosten für die Kita sind abzugsfähig . Hierzu zählen aber nicht die Verpflegungskosten (Rz. 8 BMF-Schreiben vom 14.03.2012) = 10 Monate x 500 € = 5.000 €.
Der nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreie Arbeitgeber-Zuschuss zu den Kita-Beiträgen ist abziehbar (so u. a. auch BFH-Urteil vom 01.09.2021, III R 54/20) = 5.000 € - 1.500 € = 3.500 € .
Die Kosten für die Baby-Sitter-Agentur stellen ebenfalls abzugsfähige Kinderbetreuungskosten dar = 1.000 € .
Die „ Sonderzahlung “ ist nicht abzugsfähig , da die 200 € in bar gezahlt wurden, § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG .
Bei nicht verheirateten Eltern werden bei jedem Elternteil die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt . <ul style="list-style-type: none">• Herr Gator: 500 € ($\frac{1}{2}$ der Kosten für die Baby-Sitter-Agentur)• Frau Nas: 3.500 € Kita + 500 € ($\frac{1}{2}$ der Kosten für die Baby-Sitter-Agentur) = 4.000 €
Da die Eltern nicht verheiratet sind, kann jeder seine Aufwendungen bis zum hälftigen Höchstbetrag geltend machen (Rz. 14 und 28 BMF-Schreiben vom 14.03.2012). <ul style="list-style-type: none">• Herr Gator: $\frac{2}{3}$ von 500 € = 334 € (max. 2.000 €)• Frau Nas: $\frac{2}{3}$ von 4.000 € = 2.667 €, max. 2.000 €

Da der **anteilige Höchstbetrag für Frau Nas überschritten ist, bei Herrn Gator hingegen nicht** bzw. sich **bei ihm ohnehin keine steuerliche Auswirkung ergibt**, sollte eine **abweichende Aufteilung des Höchstbetrages einvernehmlich beantragt werden**, damit sich eine optimale steuerliche Auswirkung ergibt (Rz. 28 BMF-Schreiben vom 14.03.2012).

Hierdurch können bei **Frau Nas 2.667 €** berücksichtigt werden.

Eine **Übertragung der Aufwendungen von Herrn Gator auf Frau Nas** ist hingegen **nicht möglich** (Rz. 29 BMF-Schreiben vom 14.03.2012).

Sachverhalt 2 (21 Punkte):

Aufwendungen Pflegeheim
Die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG dar.
Es handelt sich um eine krankheits- bzw. pflegebedingte Unterbringung , da bei Herrn Schweiß der Pflegegrad 3 festgestellt wurde und zudem ein Grad der Behinderung vorliegt (R 33.3 Abs. 1 EStR).
Abzugsfähig sind dem Grunde nach die insgesamt in Rechnung gestellten Aufwendungen für das Pflegeheim von 48.000 € (Unterbringung und Verpflegung 36.000 € und Pflegeleistungen 12.000 €; R 33.3 Abs. 2 Satz 1 EStR).
Da der private Haushalt aufgelöst wurde, ist die Haushaltersparnis mit dem in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Höchstbetrag von 9.744 € abzuziehen (R 33.3 Abs. 2 Satz 2 EStR).
Die Pflegeaufwendungen von 12.000 € sind um die Leistungen der Pflegeversicherung von 6.540 € zu mindern (H 33.1-33.4 – Pflegeaufwendungen EStH).
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale
Aufgrund des Merkzeichens „aG“ kann Herr Schweiß eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale nach § 33 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 EStG von 4.500 € in Anspruch nehmen .
Da es sich um eine Pauschale handelt, ist ein Nachweis von tatsächlichen Fahrten nicht erforderlich . Es handelt sich um Aufwendungen nach § 33 EStG, von denen noch die zumutbare Belastung abzuziehen ist.
Kosten Apotheke
Die Kosten für die homöopathischen Mittel stellen ebenfalls außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG dar, da diese von einem Heilpraktiker verordnet wurden (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV, R 33.4 Abs. 1 EStR).
Die Erstattungen der privaten Krankenversicherung (150 €) und der Beihilfe (170 €) sind abzuziehen , auch wenn die Beihilfezahlung erst im folgenden Jahr erfolgt (H 33.1 – 33.4 – Ersatz von dritter Seite EStH).
500 € Aufwand – Erstattung 320 € (150 € + 170 €) = 180 €
Zumutbare Belastung
Von den Aufwendungen nach § 33 EStG (Heimunterbringung und behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale) ist noch die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG abzuziehen .

Maßgebend ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.000 €**.

Berechnung: $15.340 \text{ €} \times 5\% = 767 \text{ €} + 34.660 \text{ €} \times 6\% = 2.079 \text{ €} = \mathbf{2.846 \text{ €}}$

Berechnung § 33 EStG:

Unterbringung Pflegeheim	12 Monate x 3.000 €	36.000 €	
abzgl. Haushaltsersparnis		– 9.744 €	
Unterbringungskosten		26.256 €	26.256 €
Pflegeleistungen	12 Monate x 1.000 €	12.000 €	
abzgl. Leistungen Pflegeversicherung	12 Monate x 545 €	– 6.540 €	
Pflegekosten		5.460 €	5.460 €
Kosten Apotheke	500 € - 150 € - 170 €		180 €
Fahrtkostenpauschale			4.500 €
Summe Aufwendungen § 33 EStG			36.396 €
Zumutbare Belastung	15.340 € x 5%	767 €	
	34.660 € x 6%	2.079 €	
Summe zumutbare Belastung		2.846 €	– 2.846 €
Betrag § 33 EStG			33.550 €

Vergleich § 33 EStG / § 33b EStG

Die **Inanspruchnahme eines Pauschbetrages nach § 33b Abs. 3 EStG schließt die Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen im Rahmen des § 33 EStG aus** (R 33.3 Abs. 4 EStR).

Es muss also eine **Günstigerprüfung § 33 EStG / § 33b EStG** erfolgen.

Der **Pauschbetrag für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 EStG beträgt 2.460 €** (Grad der Behinderung 90).

Er ist damit **deutlich geringer als die Unterbringungskosten im Pflegeheim** (auch ohne die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale).

Zum Ansatz kommt damit ein Abzug der tatsächlichen Aufwendungen nach § 33 EStG. Der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG kann dann nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Pflegekosten nach § 35a Abs. 2 EStG

Für die **Pflegekosten** kann dem Grunde nach auch eine **Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG** geltend gemacht werden.

Ein **Abzug** ist allerdings **nicht möglich, soweit die Kosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind** (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).

Für den **Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.** Werden im Rahmen des § 33 EStG Aufwendungen geltend gemacht, die dem Grunde nach sowohl bei § 33 EStG als auch bei § 35a EStG berücksichtigt werden können, ist davon auszugehen, dass die **zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt** (Rz. 32 BMF-Schreiben vom 09.11.2016).

Die **zumutbare Belastung von 2.846 € entfällt somit in voller Höhe auf die Pflegekosten** (5.460 €).

Abzug § 35a Abs. 2 EStG: $20\% \text{ von } 2.846 \text{ €} = \mathbf{570 \text{ €}}$.